



Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Als deutsche Aktiengesellschaft unterliegt die 2G Energy AG mit Vorstand und Aufsichtsrat einer zweistufigen Führungs- und Überwachungsstruktur. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener, gemeinschaftlicher Verantwortung. Der Aufsichtsrat überwacht die Vorstandstätigkeit und ist für die Bestellung und Abberufung des Vorstands zuständig.

Im Interesse einer bestmöglichen Unternehmensleitung legen wir großen Wert darauf, dass Vorstand und Aufsichtsrat in einem kontinuierlichen Dialog miteinander stehen und zum Wohl des Unternehmens vertrauensvoll und effizient zusammenarbeiten. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und des Risikomanagements sowie des internen Kontrollsystems.

1. Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener, gemeinschaftlicher Verantwortung. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Er konkretisiert die Unternehmensziele und legt die Strategien fest, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen.

Die Vorstandsmitglieder müssen auftretende Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen und ihre Vorstandskollegen darüber informieren.

Informationen zu den Mitgliedern unseres Vorstands finden sie unter:

<https://www.2-g.com/de/management-2g/>

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens.

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen auftretende Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen und den Aufsichtsrat darüber informieren.

Geschäfte von grundlegender Bedeutung sowie andere Vorstandsentscheidungen mit wesentlichem Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat der 2G Energy AG mindestens vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und über die Lage des Konzerns. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat auch regelmäßig über die im Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zur Einhaltung von Gesetzen und den unternehmensinternen Regularien (Compliance). In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fallen außerdem die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, des Konzernabschlusses sowie des Konzernlageberichts der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat befasst sich darüber hin-

aus mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung.

Darüber hinaus steht der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand und insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden in regelmäßigem Kontakt und berät mit diesem die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Aufsichtsratsvorsitzende regelmäßig durch den Vorstandsvorsitzenden informiert.

Informationen zu den Mitgliedern unseres Aufsichtsrats finden sie unter:

<https://www.2-g.com/de/management-2g/>

3. Bezüge der Organe

a. Vorstand

Das Vergütungssystem für den Vorstand der 2G Energy AG orientiert sich an der Unternehmensstrategie und soll zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts und einer verantwortungsvollen Unternehmensführung beitragen. Die Attraktivität der 2G Energy AG im Wettbewerb um hoch qualifizierte Führungskräfte soll sichergestellt und zugleich den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben entsprochen werden. Die Höhe und die Angemessenheit der Vergütung für den Vorstand werden durch den Aufsichtsrat regelmäßig begutachtet und ggf. angepasst.

i. Vergütungsstruktur

Die Vergütung setzt sich zusammen aus einer erfolgsunabhängigen Komponente und einer jährlichen Incentivierung. Diese Tantieme beträgt 1% bis 1,2 % des im testierten Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (d.h. Ergebnis nach Steuern zuzüglich Steuern vom Einkommen und vom Ertrag vor allen Tantiemen), und ist in der Regel bei der 1,5-fachen Grundvergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds gedeckelt. Die Vorstände erhalten keine Pensionszusagen.

ii. Vergütung des Vorstands im Geschäftsjahr 2021

Für die Bezüge des Vorstands wurden im Geschäftsjahr 2021 1.415 T€ aufgewendet. Dabei entfielen 661 T€ auf die erfolgsunabhängige Komponente und 754 T€ auf die Tantieme (Vorjahresvergleich: Gesamtbezüge 1.031 T€, fix 558 T€ und 473 T€ variabel).

b. Aufsichtsrat

i. Vergütungsstruktur

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung und besteht ausschließlich aus einer fixen Komponente sowie einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Aufsichtsrats-sitzungen. Eine erfolgsabhängige Vergütung wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht gewährt.

ii. Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für jedes Geschäftsjahr - pro rata temporis der Amtszeit - beträgt gem. § 13 Abs. 1 der Satzung 22 T€ als feste Vergütung für das einzelne Mitglied. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Vergütung; insgesamt beträgt die Aufsichtsratsvergütung je Geschäftsjahr somit 99 T€. Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied 2 T€ Sitzungsgeld für jede Aufsichtsratssitzung, an der es teilnimmt.

Insgesamt beliefen sich die Bezüge des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 auf 123 T€, davon entfielen 99 T€ auf die feste Vergütung und 24 T€ waren Sitzungsgelder für die Teilnahme aller Aufsichtsratsmitglieder an allen vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen (Vorjahresvergleich: 40 T€, basierend auf alter Vergütungsstruktur).

4. D&O Versicherung

Es besteht eine D&O Versicherung, welche die 2G Energy AG mit einer führenden deutschen Versicherungsgesellschaft (u.a.) für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats abgeschlossen hat.

Die Deckungssumme liegt bei 10.000.000 Euro pro Versicherungsfall und -jahr. Einen Selbstbehalt im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung gibt es nicht; abweichend hiervon gelten die Bestimmungen des §93 Abs. 2 AktG, nach denen Vorstandsmitglieder 10 % des Schadens, jedoch maximal das 1,5 -fache der jeweils jährlichen Vergütung pro Jahr zu tragen haben. Dieser Selbstbehalt ist durch die versicherten Personen bei Bedarf bzw. nach eigenem Ermessen eigenständig zu versichern.